

Q&A zur Veranstaltung Klimafit im Verkehr #3 – „Verkehrsrechtliche Maßnahmen mit dem Instrument der geordneten städtebaulichen Entwicklung anordnen“ vom 05.11.2025

<p>Welche Anforderungen muss ein städtebauliches Verkehrskonzept erfüllen?</p>	<p>Das Konzept muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden. 2.) von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein. 3.) soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und -strömen zum Inhalt hat, muss es den Erfordernissen planerischer Abwägung genügen und insbesondere darlegen, weshalb bestimmte Straßen(züge) entlastet und welche neuen Straßen(züge) in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können. <p>(vgl. BVerwG Az. 11 C 17.93 vom 20.04.1994)</p>
<p>Wie umfangreich muss ein städtebauliches Verkehrskonzept sein?</p>	<p>Der Umfang richtet sich nach Bedeutung und Komplexität der Maßnahme. In der Praxis kann bereits eine Gemeinderatsvorlage oder ein Beschluss mit klarer Ziel- und Interessenabwägung genügen, sofern die Abwägung fachlich nachvollziehbar erfolgt. Entscheidend ist, dass die Kommune eine konsistente, Argumentation und abgewogene Grundlage schafft, welche im Anschluss von der Straßenverkehrsbehörde auf ihre Plausibilität geprüft werden kann.</p>
<p>Muss die Erstellung des städtebaulichen Konzepts extern vergeben werden oder kann es durch die Kommune erstellt werden?</p>	<p>Verfügt die Kommune über ausreichende verkehrsplanerische Fachkompetenz, kann das Konzept eigenständig erstellt werden. Fehlt diese Expertise, empfiehlt sich die Beauftragung eines Fachbüros, um die Anforderungen an eine sachgerechte planerische Abwägung zu gewährleisten.</p>
<p>Kann ein bereits bestehender Aktionsplan für Mobilität, Klima und Lärmschutz oder ein Klimamobilitätsplan als städtebauliches Verkehrskonzept herangezogen werden?</p>	<p>Es ist möglich, Aktionspläne und Klimamobilitätspläne als städtebauliche Entwicklungskonzepte heranzuziehen, sofern der Plan hinreichend konkrete, räumlich abgegrenzte und nachvollziehbare verkehrsplanerische Abwägungen enthält und politisch beschlossen ist. Die inhaltlichen Anforderungen müssen denen eines städtebaulichen Verkehrskonzepts entsprechen (vgl. Frage 1).</p>
<p>Müssen die verkehrlichen Auswirkungen mithilfe eines Verkehrsmodells geprüft werden oder ist eine qualitative Abwägung ausreichend?</p>	<p>Die Notwendigkeit eines Verkehrsmodells richtet sich nach Umfang und Komplexität der Maßnahme. Bei größeren, verkehrlich relevanten Projekten kann ein Modell erforderlich sein. Für kleinere, lokal begrenzte Vorhaben – etwa</p>

	<p>Schulstraßen oder Schulzonen in Wohngebieten – genügt in der Regel eine qualitative Abwägung. Die Entscheidung, ob der Einsatz eines Modells sachlich gerechtfertigt ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kommune. Es empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.</p>
<p>Können Schulstraßen und Schulzonen über den Anordnungsgrund der geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet werden?</p>	<p>Ja beide Instrumente sind dazu geeignet städtebaulich-verkehrsplanerische Ziele, beispielsweise eine Verkehrsberuhigung im Schulumfeld, zu erwirken. Insbesondere Schulzonen adressieren städtebauliche Ziele.</p>
<p>Wo müssen die städtebaulichen Ziele festgeschrieben sein? Reicht ein Rahmenplan oder ist ein Bebauungsplan erforderlich?</p>	<p>In der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts können Kommunen Ihre Gestaltungsspielräume nutzen. Das städtebauliche Verkehrskonzept kann grundsätzlich frei in der Form sein, solange es die drei Grundvoraussetzungen (vgl. Frage 1) erfüllt.</p> <p>Anknüpfungsfähig sind unter anderem Konzepte wie Bebauungspläne, integrierte Stadtentwicklungspläne, Masterpläne für Mobilität, sofern diese ein städtebauliches Zielbild hinreichend konkret formulieren.</p> <p>Gerade bei neuen Baugebieten ist der Tatbestand oft mit der Bauleitplanung verknüpft. Hier empfiehlt es sich, parallel zur Bauleitplanung ein verkehrsplanerisches Konzept zu erarbeiten und relevante Informationen aus der Bauleitplanung in das städtebaulich-verkehrsplanerische Konzept zu integrieren.</p>